

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Martina Renner, Dr. André Hahn, Gökyay Akbulut, weiterer Abgeordneter und der Gruppe Die Linke
– Drucksache 20/11572 –**

Aktueller Stand der Fluggastdatenspeicherung in Deutschland und in der Europäischen Union

Vorbemerkung der Fragesteller

Mit Wirkung vom 10. Juni 2017 ist in Deutschland das „Gesetz über die Verarbeitung von Fluggastdaten zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/681“ (Fluggastdatengesetz – FlugDaG) in Kraft getreten. Seitdem sind Flug- und Reiseunternehmen verpflichtet, bei allen grenzüberschreitenden Flügen in die und innerhalb der EU die bei ihnen zu den Fluggästen gespeicherten personenbezogenen Daten an die Fluggastdatenzentralstelle beim Bundeskriminalamt (BKA) zu übermitteln. Auftragsverarbeiter für diese Daten ist das Bundesverwaltungsamt (BVA).

Die Zahlen der übermittelten und verarbeiteten Fluggastdaten seit Inkrafttreten der Regelung zeigen wenig überraschend einen deutlichen Anstieg der übermittelten Fluggastdatensätze (Bundestagsdrucksachen 20/3218 und 20/6629). So wurden 2020 104,6 Millionen, 2021 211,6 Millionen und 2022 dann 424,3 Millionen Fluggastdaten übermittelt. Der Anstieg ist u. a. darauf zurückzuführen, dass immer mehr Fluggesellschaften an das Fluggastdatensystem angeschlossen wurden, zudem war infolge der Corona-Eindämmungsmaßnahmen die Zahl der Fluggäste im Jahr 2020 stark gesunken, erholte sich in diesem Zeitraum aber wieder. Zu den 424,3 Millionen übermittelten Fluggastdaten im Jahr 2022 wurden 441 608 sogenannte technische Treffer in Datenbeständen der Polizei ermittelt. Davon wurden 87 845 nach händischer Prüfung an die Grenzbehörden übermittelt, waren also echt-positive Treffer; von diesen wurden 19 827 auch tatsächlich bei der Einreise angetroffen. Der Anteil der polizeilich interessierenden Personen (mit Fahndungsausschreibung als Tatverdächtige, Zeugen oder mögliche Opfer, mit offenen Straf- oder Haftbefehlen, zur offenen bzw. verdeckten Kontrolle, Einreiseverweigerung etc.) an allen Fluggästen lag also bei 0,005 Prozent.

Den in der zitierten Antwort der Bundesregierung zu Frage 8 auf Bundestagsdrucksache 20/6629 angekündigten Gesetzentwurf zur Anpassung der deutschen Rechtslage an die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) hat die Bundesregierung bislang nicht vorgelegt. Dieser hatte in Übereinstimmung mit seiner Rechtsprechung zur Vorratsdatenspeicherung von Telekommunikationsdaten geurteilt, bei Flügen innerhalb der EU dürfte keineswegs zu allen Flugverbindungen, sondern lediglich zu solchen mit tatsäch-

lichen Bezügen zu grenzüberschreitender Kriminalität oder einer Bedrohung der öffentlichen Sicherheit, Fluggastdaten auf Vorrat speichern (Rechtssache C-817/19). Außerdem hat er eine kürzere Frist für die offene Speicherung im Fluggastdatensystem angeordnet.

Am 1. März 2024 haben sich der Rat der EU, das Europäische Parlament und die Kommission auf neue Verordnungen zur Übermittlung von Advanced Passenger Information (API-Daten) geeinigt. Am 25. April 2024 erfolgte die Bestätigung durch das EU-Parlament. Durch die Verordnungen werden die in Personaldokumenten enthaltenen Daten vorab an die Grenzbehörden des Einreisestaates übermittelt, zunächst die angemeldeten Fluggäste, und dann noch einmal nach dem Boarding die tatsächlich zugestiegenen Fluggäste. Zur Übermittlung dieser Daten ist geplant, diese ebenfalls über die Infrastruktur für die Übermittlung der Fluggastdaten an die nationalen Behörden zuzuleiten. Damit werden weitere umfangreiche Investitionen in die IT-Infrastruktur und Kosten für den laufenden Betrieb einhergehen, die nach Ansicht der Fragestellerinnen und Fragesteller in keinem Verhältnis zum erzielbaren Sicherheitsgewinn stehen.

1. Wie viele und welche Luftfahrtunternehmen sowie Reiseveranstalter (bitte getrennt angeben) sind derzeit an das Fluggastdateninformationssystem angeschlossen, wie viele davon übermitteln tatsächlich Fluggastdaten an das Fluggastdateninformationssystem, und bei wie vielen und welchen Luftfahrtunternehmen sowie Reiseunternehmen steht diese Anbindung weiterhin aus?

Fluggastdaten werden nur von Luftfahrtunternehmen übermittelt, vgl. § 2 Absatz 1 des Gesetzes über die Verarbeitung von Fluggastdaten zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/681 (FlugDaG). Mit Stand 31. Mai 2024 sind 231 Luftfahrtunternehmen an das Fluggastdaten-Informationssystem angebunden. Vier weitere Luftfahrtunternehmen sind technisch in der Lage Daten zu senden; derzeit werden von diesen Unternehmen jedoch keine Daten empfangen. Die Regelmäßigkeit des Datenversandes ist abhängig von den spezifischen Flugplänen eines jeden Luftfahrtunternehmens. Die Frage, wie viele Unternehmen noch angebunden werden müssen, kann nicht abschließend beantwortet werden, da die Branche sehr dynamisch ist und Luftfahrtunternehmen neue Flugziele in Deutschland aufnehmen oder neue Luftfahrtunternehmen gegründet werden.

Die Bundesregierung ist nach sorgfältiger Abwägung zu der Auffassung gelangt, dass die weitere Beantwortung der Frage nicht in offener Form erfolgen kann.

In der Beantwortung der Frage, welche konkreten Luftfahrtunternehmen derzeit an das Fluggastdaten-Informationssystem angeschlossen sind, sind Auskünfte enthalten, die als „VS – Nur für den Dienstgebrauch“ eingestuft wurden.

Die erbetenen Auskünfte sind geheimhaltungsbedürftig, weil sie sicherheitsrelevante Angaben enthalten, deren Kenntnisnahme durch Unbefugte für die Interessen der Bundesrepublik Deutschland nachteilig sein kann. Die Frage zielt auf konkrete Angaben zu an das Fluggastdaten-Informationssystem angeschlossene Luftfahrtunternehmen ab.

Derartige Angaben sind geeignet, die Fähigkeiten der Sicherheitsbehörden in diesem Bezug für Dritte im Grundsatz nachvollziehbar zu machen. Dies hätte erhebliche, negative Auswirkungen. Eine offene Übermittlung kann damit nicht erfolgen, da auch nach einer sorgfältigen Abwägung des verfassungsrechtlich verbürgten Frage- und Informationsrechts des Deutschen Bundestages mit dem gleichfalls Verfassungsrang genießenden schutzwürdigen Interesse des Staatswohls Letzteres hier überwiegt.

Im Ergebnis ist die weitere Antwort nach der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum materiellen Geheimschutz (Verschlusssachenanweisung – VSA) als „VS – Nur für den Dienstgebrauch“ eingestuft (Anlage)* und ist nicht zur Veröffentlichung in einer Bundestagsdrucksache bestimmt.

2. Wie hoch ist der Anteil der Luftfahrtunternehmen, die an das Fluggastdateninformationssystem angeschlossen sind, am gesamten Flugpassagieraufkommen in der Bundesrepublik Deutschland nach Kenntnis der Bundesregierung?

Gemessen am gesamten Flugpassagieraufkommen in der Bundesrepublik Deutschland mit Stand 31. Dezember 2023 wurden Daten von ca. 72 Prozent aller Passagiere verarbeitet.

3. Wie ist der Umgang mit Fluggastdaten von Passagieren von Privatflugzeugen, die also nicht (oder jedenfalls nicht behördlich bekannt) unternehmerisch Fluggäste transportieren, und die zu einem Teil sehr kurzfristig in die EU einfliegen, und wie groß schätzt die Bundesregierung die Zahl dieser Fluggäste, die jährlich ohne Übermittlung von Fluggastdaten in die Bundesrepublik einreisen?

Der Bundesregierung liegen hierzu keine Erkenntnisse vor. Privatflüge sind vom Anwendungsbereich des Fluggastdatengesetzes nicht erfasst. Eine Datenverarbeitung zu diesen Flügen findet daher nicht statt.

4. Mit welchen Datenbeständen erfolgt derzeit ein Abgleich der Fluggastdaten durch die Fluggastdatenzentralstelle?

Es wird auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 3 der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 20/3218 verwiesen.

5. In welchen Datenbeständen, Informationssystemen, Fall- und Vorgangsbearbeitungssystemen etc. welcher Behörden erfolgt derzeit eine Weiterverarbeitung der Fluggastdaten, etwa im Falle eines Treffers aufgrund einer Ausschreibung zur Aufenthaltsermittlung, verdeckten Fahndung etc.?

Im Bundesverwaltungsamt (BVA) erfolgt eine Weiterverarbeitung der Fluggastdaten im Fluggastdaten-Informationssystem sowie in den für die Bundespolizei betriebenen Verfahren Border Control Passagierakte und in der Grenzkontrollanwendung Border Control Kontrollakte, sofern es zu einem relevanten Treffer kam und eine entsprechende Folgemaßnahme durch die Fluggastdatenzentralstelle veranlasst wurde.

Im Bundeskriminalamt (BKA) findet der Abgleich von Fluggastdaten im BKA-Abgleichservice statt. Die aufgrund von technischen Treffern für Abgleiche mit Datenbeständen bzw. Mustern sowie retrograden Recherchersuchen erzeugten Vorgänge werden im BKA-Vorgangsbearbeitungssystem bearbeitet.

In der Bundespolizei werden Fluggastdaten im Falle der Ausleitung von Treffern durch die Fluggastdatenzentralstelle abhängig vom konkreten Einzelfall mit Datenbeständen abgeglichen, dabei kommen die folgenden Datenbestände

* Das Bundesministerium des Innern und für Heimat hat die Antwort als „VS – Nur für den Dienstgebrauch“ eingestuft. Die Antwort ist im Parlamentssekretariat des Deutschen Bundestages hinterlegt und kann dort von Berechtigten eingesehen werden.

in Betracht: elektronisches Informationssystem der Polizei (INPOL), die Grenzfehndungsdatei, das Auslanderzentralregister, die VIS/VISA-Datei, die Datei Automated Search Facility – Stolen/Lost Travel Documents sowie das Schengener Informationssystem. Daruber hinaus erfolgt eine Verarbeitung der Fluggastdatensatze (PNR) im Falle von Treffern im Vorgangsbearbeitungssystem @rtus-Bund sowie im einheitlichen Fallbearbeitungssystem.

Fur den Bereich des Zolls werden PNR-Rechercheergebnisse, die im Rahmen von Ermittlungsverfahren neue Erkenntnisse hervorbringen, in die Strafakte aufgenommen und im Bereich des Zollfehndungsdienstes im Zollfehndungsinformationssystem gespeichert.

6. Wie viele Fluggastdatensatze wurden im Jahr 2023 an die Fluggastdatenzentralstelle bzw. das Fluggastdateninformationssystem ubermittelt, und

Im Jahr 2023 wurden durch das Fluggastdaten-Informationssystem 453 683 470 Fluggastdatensatze zu Extra-EU-Flugen und Intra-EU-Flugen (ab 14. Februar 2023 mit entsprechender Bedrohungseinschatzung, siehe Antwort zu Frage 11) angenommen und verarbeitet. Die Anzahl der betroffenen Fluggaste betrug 125 694 224 (Mehrfachnennung aufgrund von Vielfliegern moglich).

- a) wie viele dieser Datensatze wurden mit den in Frage 4 genannten Datenbestanden abgeglichen,

Derzeit werden samtliche der in der Antwort zu Frage 6 angegebenen Datensatze mit den in der Antwort zu Frage 4 genannten Datenbestanden abgeglichen.

- b) wie viele technische Treffer gab es im Jahr 2023 beim Abgleich mit Datenbestanden und Mustern (bitte getrennt auflisten),

Im Jahr 2023 betrug die Anzahl der technischen Treffer beim Abgleich mit Datenbestanden 377 363 und die Anzahl der technischen Treffer beim Abgleich mit Mustern 6 415.

- c) wie viele technische Treffer wurden 2023 durch die Fluggastdatenzentralstelle fachlich uberpruft,

Samtliche in der Fluggastdatenzentralstelle eingehenden technischen Treffer werden fachlich uberpruft. Auf die Antwort zu Frage 6b wird verwiesen.

- d) wie viele dieser technischen Treffer wurden 2023 fachlich positiv von der Fluggastdatenzentralstelle uberpruft und an die zustandigen Behorden ausgeleitet?

Pro Vorgang werden bis zu drei technische Treffer ausgeleitet.

Die Anzahl der fachlich positiv uberpruft und deshalb ausgeleiteten Vorgange (Personen- und Dokumentenfehndung) im Jahr 2023 betrug 68 856.

- e) welche Arten von Ausschreibungen in den polizeilichen Fehndungssystemen lagen den uberprufungen der Fluggastdatenzentralstelle zugrunde, und welche Manahmen konnten daraufhin durchgefuhrt werden,

Den durch die Bundespolizei/Bundeszollverwaltung aufgrund von PNR-Ausleitungen durchgefuhrt Manahmen (Passagier angetroffen und mit der zur

Fahndung ausgeschriebenen Person identisch) für Personenfahndungen lagen im Jahr 2023 die in der nachfolgenden Tabelle aufgeführten Ausschreibungen zugrunde.

Differenziertere Statistiken zu Ausschreibungskategorien liegen der Bundesregierung nicht vor.

Eine Auswertung der umgesetzten Maßnahmen für die 53 773 PNR-Ausleitungen aufgrund von Sachfahndung liegt nicht vor.

	2023
Aufenthaltsermittlung	2 517
Polizeiliche Beobachtung/Verdeckte Kontrolle	2 762
Festnahme	1 484
Gezielte (offene) Kontrolle	2 800
Zurückweisung (Einreiseverweigerung)	237

- f) in wie vielen Fällen wurde im Rahmen der Folgemaßnahmen zu einem echt-positiven Treffer und dem Antreffen der gesuchten Person bei der Einreise eine Festnahme vorgenommen, in wie vielen Fällen betraf dies Intra-EU-Flüge?

Die Bundesregierung versteht die Frage so, dass es den Fragestellern um die durch die Bundespolizei/Bundeszollverwaltung aufgrund von PNR-Ausleitungen durchgeführten Maßnahmen (Passagier angetroffen und mit der zur Fahndung ausgeschriebenen Person identisch) für Personenfahndungen (Festnahmen) geht. Die Gesamtanzahl der aus PNR-Ausleitungen resultierenden Festnahmen und der auf Intra-EU-Flüge entfallende Anteil ergeben sich aus der nachfolgenden Tabelle.

	2023
Festnahmen	1 484
Darunter intra-EU	616

7. a) Wie viele retrograde Recherchen wurden im Jahr 2023 in den Daten des Fluggastdatenzentralsystems vorgenommen, und in wie vielen Fällen waren hierzu Fluggastdaten vorhanden (bitte nach den ersuchenden Behörden auflisten)?

Die Anzahl der an die deutsche Fluggastdatenzentralstelle gestellten Recherchersuchen im Rahmen der retrograden Recherche im begründeten Einzelfall ergibt sich aus der nachfolgenden Tabelle.

Retrograde Recherchen werden bei zulässigen Ersuchen durchgeführt.

	2023
Recherchersuchen an die deutsche Fluggastdatenzentralstelle im BKA	3 788
– vom Bundeskriminalamt	288
– von Landeskriminalämtern	1 750
– von der Zollverwaltung	497
– von der Bundespolizei	395
– von BfV, BND	70
– von Sonstigen	2
– von Fluggastdatenzentralstellen anderer Mitgliedstaaten	692
– von Europol	59
– von Drittstaaten	35

	2023
Darunter zulässige Rechercheersuchen	3 279
Darunter beauskunftete Rechercheersuchen (Fluggastdaten vorhanden und übermittelt)	2 134

- b) Wie viele der im Fluggastdatenzentralsystem vorhandenen Datensätze wurden im Jahr 2023 gemäß § 4 Absatz 5 Satz 1 FlugDaG an welche inländischen Behörden übermittelt?
- c) Wie viele der im Fluggastdatenzentralsystem vorhandenen Datensätze wurden im Jahr 2023 gemäß § 4 Absatz 5 Satz 2 FlugDaG an welche inländischen Behörden übermittelt?

Die Fragen 7b und 7c werden gemeinsam beantwortet.

Die Gesamtanzahl beauskunfteter Rechercheersuchen an inländische Behörden ergibt sich aus der nachfolgenden Tabelle. Differenzierte Statistiken zu beauskunfteten Rechercheersuchen nach inländischen Behörden (§ 6 Absatz 1 und 2 FlugDaG) liegen der Bundesregierung nicht vor.

Bezugsgröße für die statistische Dokumentation ist das beauskunftete Rechercheersuchen im begründeten Einzelfall. Eine Auswertung nach der Anzahl beauskunfteter Datensätze liegt nicht vor.

	2023
Beauskunftete Rechercheersuchen gemäß § 4 Absatz 5 Satz 1 i. V. m. § 6 Absatz 1 FlugDaG sowie § 4 Absatz 5 Satz 2 i. V. m. § 6 Absatz 2 FlugDaG	1 802

- d) Wie viele der aus einem Abgleich resultierenden Fluggastdatensätze wurden 2023 gemäß § 6 Absatz 1 FlugDaG an welche inländischen Behörden übermittelt?

Differenzierte Statistiken zur Übermittlung von Fluggastdaten an Behörden gemäß § 6 Absatz 1 FlugDaG liegen der Bundesregierung nicht vor.

Zur Übermittlung von Fluggastdaten nach § 4 Absatz 2 FlugDaG wird auf die Antwort zu Frage 6d verwiesen.

Zur Übermittlung von Fluggastdaten nach § 4 Absatz 5 FlugDaG wird auf die Antwort zu Frage 7b verwiesen.

- e) Wie viele der aus einem Abgleich resultierenden Fluggastdatensätze wurden 2023 gemäß § 6 Absatz 2 FlugDaG an welche inländischen Behörden übermittelt?

Differenzierte Statistiken zur Übermittlung von Fluggastdaten an Behörden gemäß § 6 Absatz 2 FlugDaG liegen der Bundesregierung nicht vor.

Zur Übermittlung von Fluggastdaten nach § 4 Absatz 2 FlugDaG wird auf die Antwort zu Frage 6d verwiesen.

Zur Übermittlung von Fluggastdaten nach § 4 Absatz 5 FlugDaG wird auf die Antwort zu Frage 7b verwiesen.

- f) Wie viele der im Fluggastdatenzentralsystem vorhandenen Daten wurden im Jahr 2023 gemäß § 7 FlugDaG an welche Behörden der EU-Mitgliedstaaten übermittelt?

Die Gesamtanzahl beauskunfteter Rechercheersuchen gemäß § 7 FlugDaG ergibt sich aus der nachfolgenden Tabelle. Bezugsgröße für die statistische Dokumentation ist das beauskunftete Rechercheersuchen im begründeten Einzelfall.

Eine Auswertung nach der Anzahl beauskunfteter Datensätze liegt nicht vor. Eine statistische Erfassung, an welche Behörden der EU-Mitgliedstaaten Fluggastdaten übermittelt wurden, liegt der Bundesregierung nicht vor.

	2023
Beauskunftete Rechercheersuchen gemäß § 7 FlugDaG	280

- g) Wie viele der im Fluggastdatenzentralsystem vorhandenen Daten wurden im Jahr 2023 gemäß § 9 FlugDaG an Europol übermittelt?

Die Gesamtanzahl beauskunfteter Rechercheersuchen gemäß § 9 FlugDaG ergibt sich aus der nachfolgenden Tabelle. Bezugsgröße für die statistische Dokumentation ist das beauskunftete Rechercheersuchen im begründeten Einzelfall.

Eine Auswertung nach der Anzahl beauskunfteter Datensätze liegt nicht vor.

	2023
Beauskunftete Rechercheersuchen gemäß § 9 FlugDaG	32

- h) Wie viele der im Fluggastdatenzentralsystem vorhandenen Daten wurden im Jahr 2023 gemäß § 10 FlugDaG an welche Behörden von Nicht-EU-Mitgliedstaaten übermittelt?

Die Gesamtanzahl beauskunfteter Rechercheersuchen gemäß § 10 FlugDaG ergibt sich aus der nachfolgenden Tabelle. Bezugsgröße für die statistische Dokumentation ist das beauskunftete Rechercheersuchen im begründeten Einzelfall.

Eine Auswertung nach der Anzahl beauskunfteter Datensätze liegt nicht vor.

	2023
Beauskunftete Rechercheersuchen gemäß § 10 FlugDaG	20

8. Hat die Fluggastdatenzentralstelle beim BKA an gemeinsamen Verfahren der systematischen Zusammenarbeit mit anderen Fluggastdatenzentralstellen der EU-Mitgliedstaaten nach § 8 FlugDaG teilgenommen, und welchen konkreten Zweck verfolgte diese Zusammenarbeit?

Die Fluggastdatenzentralstelle im BKA hat bislang an keinem derartigen Verfahren teilgenommen.

9. Wie viele Muster nach § 4 Absatz 2 Nummer 2 i. V. m. § 4 Absatz 3 FlugDaG sind derzeit in der Fluggastdatenzentralstelle in der Anwendung, und von welchen der in § 6 Absatz 1 FlugDaG benannten Behörden rühren diese Muster her?

Derzeit (Stand: 31. Mai 2024) sind 56 Muster im Abgleich mit den Fluggastdaten aktiv. Hierbei entfallen 43 Muster auf die Bundespolizei, 12 auf den Zoll und ein Muster auf das BKA als Bedarfsträger gemäß § 6 Absatz 1 FlugDaG.

10. Über welchen Zeitraum waren oder sind die in Frage 9 genannten Muster in Anwendung (bitte nach Länge des Zeitraums summarisch auflisten)?

Die Auflistung der einzelnen Abgleichzeiträume zu den in der Antwort zu Frage 9 genannten Mustern, gegliedert nach Bedarfsträger und geordnet nach der jeweiligen Länge des Abgleichzeitraumes in absteigender Reihenfolge, kann den nachfolgenden Tabellen entnommen werden. Muster werden gemäß

§ 4 Absatz 3 Satz 1 FlugDaG regelmäßig, mindestens alle sechs Monate überprüft.

Zeiträume für die derzeit 43 aktiven Muster der Bundespolizei.

Nr.	Datum (Beginn Abgleich)	Datum (Ende Abgleich [in der Regel vorläufig – Laufzeitverlängerungen sind möglich])
1	27.09.2021	01.10.2024
2	20.12.2021	14.06.2024
3	18.08.2022	27.09.2024
4	09.01.2023	12.07.2024
5	09.01.2023	06.07.2024
6	17.04.2023	12.10.2024
7	17.05.2023	16.11.2024
8	29.08.2023	26.08.2024
9	19.09.2023	17.09.2024
10	09.09.2023	17.09.2024
11	19.09.2023	17.09.2024
12	06.10.2023	02.10.2024
13	05.11.2023	13.11.2024
14	07.12.2023	04.06.2024
15	07.12.2023	04.06.2024
16	07.12.2023	04.06.2024
17	15.01.2024	13.07.2024
18	05.01.2024	13.07.2024
19	18.01.2024	17.07.2024
20	08.02.2024	06.08.2024
21	08.02.2024	06.08.2024
22	09.02.2024	07.08.2024
23	05.03.2024	01.09.2024
24	22.03.2024	18.09.2024
25	22.03.2024	18.09.2024
26	05.03.2024	21.09.2024
27	26.03.2024	22.09.2024
28	26.03.2024	22.09.2024
29	09.04.2024	06.10.2024
30	12.04.2024	09.10.2024
31	15.04.2024	12.10.2024
32	18.04.2024	15.10.2024
33	18.04.2024	15.10.2024
34	29.04.2024	26.10.2024
35	30.04.2024	27.10.2024
36	30.04.2024	27.10.2024
37	03.05.2024	09.11.2024
38	03.05.2024	09.11.2024
39	13.05.2024	09.11.2024
40	21.05.2024	17.11.2024
41	21.05.2024	17.11.2024
42	21.05.2024	17.11.2024
43	21.05.2024	17.11.2024

Zeiträume für die derzeit 12 aktiven Muster des Zolls.

Nr.	Datum (Beginn Abgleich)	Datum (Ende Abgleich [in der Regel vorläufig – Laufzeitverlängerungen sind möglich])
1	02.11.2023	01.11.2024
2	22.12.2023	21.06.2024
3	11.01.2024	10.07.2024
4	15.01.2024	13.07.2024
5	18.01.2024	17.07.2024
6	19.02.2024	17.08.2024
7	19.02.2024	17.08.2024
8	12.03.2024	08.09.2024
9	13.03.2024	09.09.2024
10	08.04.2024	05.10.2024
11	09.04.2024	06.10.2024
12	09.04.2024	08.07.2024

Zeitraum für das derzeit aktive Muster des BKA.

Nr.	Datum (Beginn Abgleich)	Datum (Ende Abgleich [in der Regel vorläufig – Laufzeitverlängerungen sind möglich])
1	26.02.2024	24.08.2024

11. Wann wurden die vom EuGH mit seinem Urteil in der Rechtssache C-817/19 geforderten Änderungen in der Praxis der Fluggastdatenverarbeitung nach Richtlinie (EU) 2016/681 und FlugDaG umgesetzt, und welcher Weg wurde für die Umsetzung jeweils beschritten?

Es wird auf die Antwort der Bundesregierung zu den Fragen 5, 5d, 5e der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 20/6629 verwiesen. Das erwähnte Maßnahmenpaket ist mittlerweile vollständig umgesetzt.

Die in der Antwort der Bundesregierung zu Frage 5 der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 20/6629 dargestellten Maßnahmen zur Umsetzung der Vorgaben des Europäischen Gerichtshof (EuGH) zum objektiven Zusammenhang zwischen strafbarer Handlung werden seit dem 1. Februar 2023 in der Praxis umgesetzt. Verschiedene Schulungsmaßnahmen wurden etabliert, um den durch das EuGH-Urteil geforderten gesteigerten Anforderungen im Rahmen der individuellen Trefferverifikation gerecht zu werden.

Die in der Antwort der Bundesregierung zu Frage 5 der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 20/6629 dargestellte Kennzeichnung von PNR-Daten ist seit dem 26. April 2023 möglich. Seitdem werden übermittelte Datensätze mit einem Lebenszeitmarker zu versehen, so dass die jeweiligen Datensätze nach einer Lebensdauer von sechs Monaten automatisiert gelöscht werden. Nur im Falle von verifizierten und ausgeleiteten Treffern aus dem Abgleich mit Datenbeständen wird seit dem 14. Dezember 2023 eine längere Speicherdauer bis zu fünf Jahren ermöglicht. Die in Antwort der Bundesregierung zu Frage 5 der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 20/6629 dargestellten Datenlöschungen sind abgeschlossen. Alle PNR-Daten bis zum 26. April 2023 wurden gelöscht. Die letzte Datenlöschung im PNR-Altdatenbestand erfolgte am 26. Oktober 2023.

Die in der Antwort der Bundesregierung zu Frage 5 der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 20/6629 erläuterten Anpas-

sungen für retrograde Rechercheersuchen sind seit dem 30. Januar 2023 umgesetzt.

Die in der Antwort der Bundesregierung zu Frage 5e der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 20/6629 dargestellten Maßnahmen zur Umsetzung der EuGH-Vorgaben hinsichtlich des Intra-EU-Flugverkehrs sind seit dem 14. Februar 2023 umgesetzt. Seitdem erfolgt die Verarbeitung von Fluggastdaten gemäß § 4 FlugDaG für Intra-EU-Flüge nur noch auf Grundlage entsprechender Einschätzungen.

- a) Wie viele Datensätze wurden im Jahr 2023 aufgrund des Erreichens der Sechs-Monatsfrist gelöscht oder depersonalisiert?

Der seit Aufnahme des PNR-Wirktetriebs im Jahr 2018 aufgebaute depersonalisierte Datenbestand wurde im Zuge der Umsetzung des Maßnahmenpakets zur Umsetzung der EuGH-Entscheidung mittels einer technischen Lösung in mehreren Iterationen, letztmalig am 26. Oktober 2023, gelöscht. Die genaue Anzahl der gelöschten Datensätze konnte dabei statistisch nicht erhoben werden.

Darüber hinaus wurden im vergangenen Jahr 88 735 543 Datensätze nach Erreichen der (neuen) 6-Monats-Frist automatisiert gelöscht.

- b) In wie vielen Fällen wurde eine retrograde Recherche in den Datensätzen richterlich angeordnet?

Bezugsgröße für die richterliche Prüfung gemäß § 5 Absatz 2 FlugDaG ist das Rechercheersuchen im begründeten Einzelfall. Im Jahr 2023 wurde in 2 855 Fällen ein Rechercheersuchen richterlich geprüft und genehmigt.

- c) Zu wie vielen ausgewählten Intra-EU-Flügen wurden im Jahr 2023 Daten verarbeitet, und wie viele Intra-EU-Flüge betraf dies monatlich im Schnitt (bitte nach Monaten auflisten)?

Insgesamt wurden Fluggastdaten von 354 nach Deutschland eingehenden Intra-EU-Routen und 177 von Deutschland ausgehenden Intra-EU-Routen verarbeitet (Stand: 31. Dezember 2023). Da Flugrouten durch mehr als ein Luftfahrtunternehmen bedient werden können, ist die Anzahl der Flüge pro verarbeiteter Route unterschiedlich. Der Bundesregierung liegen hierzu keine statistischen Daten vor.

12. Wie ist der derzeitige Stand der SOLL/IST-Stellenbesetzung in der Fluggastdatenzentralstelle und der zuständigen Arbeitseinheit für die technische Bereitstellung der Fluggastdaten im Bundesverwaltungsamt?

Der derzeitige Stand der SOLL/IST-Stellenbesetzung in der Fluggastdatenzentralstelle und der zuständigen Arbeitseinheit für die technische Bereitstellung des Bundesverwaltungsamt (BVA) ergibt sich aus der nachfolgenden Tabelle.

	Soll	Ist
Technische Bereitstellung (BVA)	170	129,9
Fluggastdaten-Zentralstelle (BKA)	132	95

13. Welche Ausgaben wurden im Jahr 2023 für den Betrieb der Arbeitseinheiten für die technische Bereitstellung der Daten im BVA und die Fluggastdaten-zentralstelle im BKA getätigt?

Die Ausgaben für 2023 können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden. Personalkosten sind hierbei unberücksichtigt geblieben.

Die für den Betrieb der technischen Bereitstellung der Daten entstandenen Kosten enthalten auch Kosten für die kontinuierliche Weiterentwicklung des Fluggastdaten-Informationssystems.

	2023
Technische Bereitstellung (BVA)	12,49 Mio. Euro
Fluggastdaten-Zentralstelle (BKA)	149 Tsd. Euro

14. Mit welchen zusätzlichen Kosten rechnet die Bundesregierung für die Implementierung der technischen Prozesse zur Umsetzung der neuen API-Verordnungen der EU (Vorschläge auf COM(2022)729, COM(2022)731; Erstbeschaffung Hard- und Softwarekomponenten, Installation etc.), und wie hoch schätzt sie die jährlichen zusätzlichen Kosten im laufenden Betrieb, wird die Bundesregierung hierfür Mittel der EU abrufen, und wenn ja, in welcher Höhe?

Eine valide Schätzung der für die Umsetzung der beiden Verordnungen erforderlichen Kosten wird erst nach Vorliegen der die Verordnungen weiter konkretisierenden Sekundärrechtsakte möglich sein.

15. In welchem Umfang wurden API-Daten 2023 durch deutsche Grenzbehörden verarbeitet, und wie hoch war die Zahl der Personen- und Sachfahndungstreffer (bitte getrennt angeben)?

Die Bundespolizei hat im Jahr 2023 insgesamt 22 832 065 Advance Passenger Information (API)-Datensätze verarbeitet. Dabei wurden 16 479 Personen- und 7 239 Sachfahndungstreffer festgestellt.

16. Welcher Zeitplan existiert aktuell für eine Novellierung des FlugDaG zur Umsetzung des EuGH-Urteils zur Fluggastdatenspeicherung (siehe Vorbemerkung der Fragesteller), und wird es hierzu voraussichtlich noch einen eigenen Gesetzentwurf oder einen solchen geben, der die notwendigen Anpassungen der deutschen Gesetzeslage an die API-Verordnungen der EU normiert?

Die Europäische Kommission hat zwei Verordnungen über die Verarbeitung von vorab übermittelten Fluggastdaten (Advance Passenger Information, API-Daten) vorgelegt. Die Europäische Kommission, der Rat der Europäischen Union sowie das Europäische Parlament haben sich auf den Text der beiden Verordnungen geeinigt. Das europäische Rechtsetzungsverfahren ist jedoch noch nicht abgeschlossen. Der nationale Umsetzungsbedarf wird sich nach den finalen, veröffentlichten Verordnungen richten. Nach derzeitigem Stand wird eine Anpassung der deutschen Gesetze an die API-Verordnungen notwendig sein. Innerhalb der Bundesregierung finden derzeit Abstimmungen über die Novellierung des FlugDaG statt. Ein konkreter Zeitplan für das Gesetzgebungsvorhaben steht derzeit nicht fest.

